



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



**Nr. 17 vom 17.04.2026**

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>Landratsamt</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Wasserverbandsrecht; Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Au- und Seewie-sen“ Helchenbach</li></ul>	<b>174</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Wasserrecht; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Bruckfeld“ in den Stixengraben durch die Gemeinde Attenhofen</li></ul>	<b>175</b>
<b>Sonstige</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Satzung zur Änderung der Wasserabgabeabertzung für die öffentliche Wasserversorgungs-einrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe (WAS)</li></ul>	<b>176</b>



## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### **Wasserverbandsrecht;**

### **Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Au- und Seewiesen“ Helchenbach**

#### **Bekanntmachung**

Das Landratsamt Kelheim beabsichtigt den Wasser- und Bodenverband Au- und Seewiesen mit Sitz in Helchenbach, Markt Rohr i.NB aufzulösen.

Entsprechend Art. 3 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (BayAGWVG) kann ein Wasser- und Bodenverband im vereinfachten Verfahren aufgelöst werden, wenn er handlungsunfähig ist und dieser Zustand seit mehr als drei Jahren andauert (ruhender Wasser- und Bodenverband). Der Wasser- und Bodenverband Au- und Seewiesen hat in den vergangenen zwei Jahrzehnten weder Verbandsversammlungen einberufen, noch einen ordnungsgemäßen Haushalt festgesetzt oder verfügt sonst über handlungsfähige Verbandsorgane. Die Voraussetzungen für eine Auflösung des Verbandes im vereinfachten Verfahren durch das Landratsamt Kelheim als zuständige Aufsichtsbehörde liegen damit vor.

Hiermit wird allen Betroffenen Gelegenheit gegeben, Einwendungen oder Ansprüche zu erheben. Diese sind bis spätestens zwei Monate nach Bekanntmachung der Auflösungsabsicht beim Landratsamt Kelheim – Sachgebiet Wasserrecht – vorzubringen.

Kelheim, den 14.04.2026

gez. Ferch  
Abteilungsleiter

**Wasserrecht;  
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Bruckfeld“ in den Stixengraben  
durch die Gemeinde Attenhofen**

**Bekanntmachung**

Das Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, hat der Gemeinde Attenhofen mit Bescheid vom 01.04.2026, Az.: 44-641-R-AT 28 die gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Bruckfeld“ in den Stixengraben erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheids vom 01.04.2026 (inkl. Rechtsbehelfsbelehrung) und die ihm zugrundeliegenden Planunterlagen werden, gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 69 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG), im Zeitraum von Donnerstag, den 23.04.2026 bis zum Mittwoch, den 06.05.2026

- a) auf der Internetseite des Landkreises Kelheim unter der Kategorie „Landratsamt“-„Amtliche Bekanntmachungen“

(<https://www.landkreis-kelheim.de/landratsamt/amtliche-bekanntmachungen/>)

- b) am Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, Dienststelle Donaupark 13, 93309 Kelheim (4. OG, Zimmer Nummer O4.05)

vollständig zur Einsichtnahme zugänglich gemacht.

Für die Einsichtnahme am Landratsamt Kelheim ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid vom 01.04.2026 mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen, die im wasserrechtlichen Verfahren nicht bekannt wurden, als zugestellt gilt, Art. 69 Abs. 2 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG.

Kelheim, 08.04.2026  
Landratsamt Kelheim

gez. Ferch  
Abteilungsleiter

## Sonstige Bekanntmachungen

### **Satzung zur Änderung der Wasserabgabeabsetzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe (WAS)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtalgruppe folgende Satzung

#### **§ 1**

Die Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtalgruppe vom 10.12.2020 (KrABI Nr. 33 v. 18.12.2020) wird wie folgt geändert:

§ 19 a wird aufgehoben.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Kelheim, 15.04.2026

Zweckverband zur Wasserversorgung  
Hopfenbachtalgruppe

Poschmann,  
Verbandsvorsitzender